



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Schiffahrtsamt

Informationen zum Schifffahrtsrecht auf dem Bodensee

Stand: September 2024



A: Allgemeines	4
B: Schifferpatent	4
I. Einteilung in verschiedene Kategorien.....	4
II. Voraussetzung für den Erwerb des Patents.....	4
III. Anerkennung anderer Befähigungsnachweise	5
C: Untersuchung und Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen	5
I. Allgemein	5
II. Voraussetzung für die Zulassung.....	5
III. Zulassungsurkunde.....	6
D: Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen	6
I. Allgemein	6
II. Zulassungspflichtige Boote	6
III. Zulassungsfreie Boote	6
IV. Befreiung von der Kennzeichnung	6
E: Zuständige Behörden	6
F: Umweltschutz	6
1. Reinhaltung des Bodensees	6
2. Lärmschutz.....	6
3. Naturschutz	7
4. Fischereischutz	7
5. Höchstgeschwindigkeiten.....	7
6. Uferzone.....	7
7. Taucher	7
8. Schallzeichen.....	7
 Auszug aus der „Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (EinfVO-BSO)“ vom 10. Dezember 2001	 8
<i>(Kursiv eingearbeitet sind die „Richtlinien über Bau und Ausrüstung von Vergnügungs- fahrzeugen, welche nicht der Sportboot-Richtlinie unterliegen, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik. Verabschiedet durch die Internationale Schiffahrts- kommission für den Bodensee anlässlich der 66. Sitzung am 1./2. April 2008 in Berlin“.)</i>	
Informationen zum Erwerb des Bodenseeschifferpatents	19
Natur- und Umweltschutz am Bodensee	22
Informationsblatt für Wassersportler	23
Antragsformulare	
Antrag auf Zulassung	25
Antrag Bodenseeschifferpatent	27
Antrag auf Erteilung eines Ferienpatents	29
Terminplan.....	30

A

Allgemeines

Nach der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg zur Einführung der Bodenseeschiffahrtsordnung vom 10. Dezember 2001, Gesetzblatt Seite 709, benötigt der Führer eines patentpflichtigen Sportbootes auf dem Bodensee, Untersee und Rhein bis Schaffhausen ein **Schifferpatent**, das für eine bestimmte Fahrzeugart und für einen bestimmten Seebereich gilt.

Für zulassungspflichtige Wasserfahrzeuge benötigt er außerdem eine **Zulassungsurkunde** über die Tauglichkeit, Betriebssicherheit und Ausrüstung des Fahrzeugs.

Alle Wasserfahrzeuge - ausgenommen Boote ohne Maschinenantrieb bis 2,50 m Länge - müssen ein **amtliches Kennzeichen** haben.

B

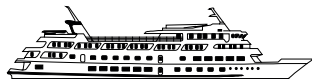
Schifferpatent

I. Das Schifferpatent wird für folgende Kategorien erteilt:

Kategorie A: Motorboote über 4,4 kW Maschinenleistung



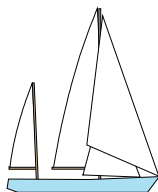
Kategorie B: Fahrgastschiffe



Kategorie C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb



Kategorie D: Segelfahrzeuge über 12 m² Segelfläche. Für Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb über 4,4 kW Leistung ist zusätzlich ein Patent der Kategorie A erforderlich.



II. Voraussetzungen für den Erwerb des Schifferpatents:

1. Der Bewerber um das Schifferpatent für Vergnügungsfahrzeuge muss
 - a) das Mindestalter erreicht haben
 - 18 Jahre für Motorboote: Kategorie A
 - 14 Jahre für Segelfahrzeuge: Kategorie D;
 - b) körperlich und geistig zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen besitzen;
 - c) persönlich zuverlässig sein, so dass er nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird.

2. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, wird zur Schifferpatentprüfung zugelassen, wenn er der zuständigen Behörde einen Antrag mit folgenden Unterlagen einreicht:

- a) ein Lichtbild (Passbild)
- b) ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird der Text der Schifffahrtsordnung und die im Buchhandel ausgelegten Fachbücher empfohlen.

3. Die Schiffsführerprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss bei den Landratsämtern Konstanz, Lindau oder Bodenseekreis abzulegen.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- Patent- und Zulassungsvorschriften
- Fahrregeln
- Lichterführung
- Schallzeichen
- Schifffahrtszeichen
- Uferzone
- Natur- und Gewässerschutz sowie Fischerei
- Revierkenntnis
- Kompasskenntnis
- Sturmwarn- und Wetterkunde
- Verhalten in Seenot und bei Unfällen, Meldepflichten
- Bootskunde und Seemannschaft



4. Nach bestandener Prüfung wird das Schifferpatent erteilt, es gilt ohne zeitliche Befristung. Ist das Schifferpatent verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, so erteilt die Ausstellungsbehörde auf Antrag eine Zweitausfertigung. Das Schifferpatent kann auf eine andere Fahrzeugkategorie erweitert werden, wenn durch eine Zusatzprüfung die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt werden. Das Gleiche gilt für die Erweiterung des Patents auf eine andere Fahrzeug-Kategorie.

III. Anerkennung anderer Befähigungsnachweise:

1. Besitzt der Führer eines Vergnügungsfahrzeugs einen in einem Bodenseeufertaat ausgestellten amtlichen Befähigungsnachweis, der nicht für den Bodensee gilt, oder das Internationale Zertifikat nach der ECE-Resolution Nr. 40 TRANS/SC.3/147, so werden der Befähigungsnachweis und das Internationale Zertifikat als Schifferpatent im Sinne des Artikels 12.02 für insgesamt 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres anerkannt. Durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ist nachzuweisen, an welchen Tagen die Anerkennung gilt.

Im Antrag (S. 27) sind die genaue Anschrift und der Zeitraum für die befristete Anerkennung anzugeben. Für den Erwerb der Anerkennung gilt das entsprechende Mindestalter der jeweiligen Kategorie.

2. Inhaber eines Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel und des Sportküstenschifferscheines, können das Bodenseeschifferpatent erhalten, wenn sie bei den nachgenannten Prüfungsbehörden eine theoretische Ergänzungsprüfung bestanden und die Voraussetzungen zum Erwerb des Schifferpatents erfüllt haben. Sie sind von der praktischen Segelprüfung befreit.

Inhaber eines Sportbootführerscheines mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen oder Binnenschiffahrtsstraßen unter Motor werden von der praktischen Motorbootprüfung befreit!

C Untersuchung und Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen

- I. Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelboote, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, sind zulassungspflichtig.

II. Voraussetzung für die Zulassung

Die Zulassung ist beim Landratsamt zu beantragen, die Vordrucke liegen auf oder sind abzurufen unter: www.bodenseekreis.de/schiffahrt.

Boote ab dem Baujahr 1998 fallen unter die Vorschriften der Europäischen Sportbootrichtlinien. Für die Zulassung muss das Eignerhandbuch in deutscher Sprache sowie die CE-Konformitätserklärung vorgelegt werden.

Für Boote mit Baujahr vor 1998 gelten diese Vorschriften noch nicht. Bei der Zulassung wird die Bodenseeschiffahrts-Ordnung uneingeschränkt angewandt.

Für die Neuzulassung am Bodensee müssen die Boote über Motoren verfügen, die der Stufe 2 der Abgasvorschriften für den Bodensee (BSO Stufe 2) entsprechen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Abgastypenprüfzertifikats.

Ausnahmeregelung:

- Ottomotoren (2- und 4-Takt-Motoren) bis einschließlich 74 kW Leistung müssen für die Neuzulassung oder deren Ersatz entweder die Grenzwerte gemäß
 - o BSO Stufe 1
Nachweis durch Vorlage einer Abgastypenprüfzertifikats
- oder
 - o EU-Sportbootrichtlinie (Stage 1, Grenzwerte für 4-Takt-Motoren - RL 2003/44) erfüllen
Nachweis durch Vorlage einer CE-Konformitätserklärung nach RL 2003/44 mit dem Vermerk, dass die Motoren die Grenzwerte von 4-Takt-Motoren erfüllen
- 2-Takt-Außenbordmotoren bis 59 kW Leistung mit Direkteinspritzung und 4-Takt-Außenbordmotoren bis 59 kW Leistung gemäß EU-Sportbootrichtlinie (Stage 2 – RL 2013/53); eine Anerkennung für 4-Takt-Außenbordmotoren und 2-Takt Außenbordmotoren bis 74 kW ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Motor die Anforderungen gemäß EU-Sportbootrichtlinie (Stage 1 - 4-Takt-Grenzwerte RL 2003/44) erfüllt.
Nachweis durch Vorlage einer CE-Konformitätserklärung mit dem Hinweis auf die Richtlinie 2013/53 und evtl. dem Nachweis der Anforderung an Stage 1 für 4-Takt-Motoren.
- 4-Takt-Innenbordmotoren mit Selbst- oder Fremdzündung (auch Z-Antriebe) bis 150 kW gesamt installierte Leistung gemäß EU-Sportbootrichtlinie (Stage 2 - RL 2013/53)
Nachweis durch Vorlage einer CE-Konformitätserklärung mit dem Hinweis auf die Richtlinie 2013/53

Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung den Vorschriften entspricht. Die Behörde bestimmt dann Zeit und Ort der Untersuchung. Der Antragsteller hat das zu untersuchende Fahrzeug an dem bestimmten Ort vorzuführen und die zur Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten. Das Schiff muss in allen Teilen zugänglich sein, auf Verlangen ist eine Probefahrt zu machen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Tauglichkeit, Betriebssicherheit und Ausrüstung des gesamten Fahrzeugs. Das Boot muss zur Abnahme im Wasser liegen.

Zur Mindestausrüstung eines Bootes gehören:

- Anker mit Leine oder Kette
- Festmacherleinen - Bootshaken
- Paddel oder Riemen
- Mundsignalhorn
- Kompass (lose oder fest)
- ein geeignetes Rettungsmittel für jede an Bord befindliche Person
- zusätzlich ein Schwimmkörper mit Wurfleine
- Notflagge und Notbeleuchtung
- Werkzeug
- Verbandszeug
- Lenzeinrichtung
- Feuerlöscher





Die Größe der Feuerlöscher bzw. das erforderliche Löschmittelfüllgewicht richtet sich nach dem Umfang der an Bord befindlichen und verwendeten brennbaren Stoffe. Mindestens sind erforderlich für Fahrzeuge mit Koch- bzw. Heizeinrichtungen oder mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 4,4 kW oder mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 7,4 kW beträgt, ein Löschergerät mit 2 kg Füllgewicht je 100 l Kraftstofftankinhalt.

- III. Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung den Vorschriften entspricht. Über die Zulassung wird eine Urkunde ausgestellt.

Ist die Zulassungsurkunde verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, so erteilt die Ausstellungsbehörde auf Antrag eine Zweitausfertigung.

Wenn das zulassungspflichtige Fahrzeug den Besitzer wechselt, ist die Zulassungsurkunde der Ausstellungsbehörde innerhalb von 2 Wochen zur Umschreibung auf den neuen Bootseigner vorzulegen. Der Antrag auf Umschreibung muss genaue Angaben über den Bootseigner (Name, Anschrift, Geburtsdatum) enthalten und außerdem eine Versicherung, dass an dem Fahrzeug keine wesentlichen baulichen Änderungen vorgenommen wurden. Wenn solche Änderungen eingetreten sind, ist das Boot zur Nachuntersuchung zu melden. Ein Kaufvertrag ist der Behörde zur Umschreibung vorzulegen!

D Kennzeichen der Fahrzeuge

- I. Alle Wasserfahrzeuge - ausgenommen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis 2,50 m Länge - müssen mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Die Kennzeichen müssen in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern mindestens 8 cm hoch hell auf dunklem Grund oder dunkel auf hellem Grund sein. Auf anderen Binnengewässern müssen die Kennzeichen mindestens 10 cm groß sein!

FN - 1234

Amtliche Kennzeichen, die von den zuständigen Behörden im Bereich der Bodensee-Uferstaaten erteilt wurden, werden anerkannt, diese Fahrzeuge erhalten kein besonderes Bodensee-Kennzeichen. Eine Kopie der amtlichen Zulassung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Die Registrierung entbindet nicht von der Untersuchungs- und Zulassungspflicht für den Bodensee.

- II. Für zulassungspflichtige Boote wird das amtliche Kennzeichen bei der Zulassung erteilt.
- III. Für zulassungsfreie Boote (Segelboote ohne Motor, Ruderboote und Schlauchboote ohne Motor) wird das Kennzeichen bei der Registrierung des Bootes zuge-

teilt. Gleichzeitig wird eine Bootsausweiskarte erteilt. Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Anschrift müssen innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Behörde gemeldet werden.

- IV. SUPs, Segelsurfbretter, Paddelboote und Rennrunderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind, müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten tragen.



Zuständige Behörden



Landratsamt Bodenseekreis
Schiffahrtsamt
Glärnischstr. 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-3370
E-Mail: schiffahrtsamt@bodenseekreis.de

Landratsamt Konstanz
Schiffahrtsamt
Reichenastr. 37
78467 Konstanz
Tel.: 07531 800-1986 und -1987
Fax: 07531 800-1999
E-Mail: schiffahrt@LRKKN.de

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Schiffahrtsamt
Stiftsplatz 4
88131 Lindau
Tel.: 08382 270-239
Fax: 08382 270-237
E-Mail: juergen.gabelberger@landkreis-lindau.de



Umweltschutz

1. Reinhaltung des Bodensees

Das Wasser des Bodensees muss sauber bleiben!

Daher: Abfälle und Abwässer gehören nicht in den See sondern in die dafür an Bord und an Land vorgeschriebenen Behälter.



2. Lärmschutz

Der Aufenthalt am See soll der Ruhe und Erholung dienen!

Daher: Für alle Boote gilt eine Begrenzung der höchstzulässigen Betriebsgeräusche auf 72 dB(A), gemessen im seitlichen Abstand von 25 Metern von der Bordwand.



Besonders schutzwürdig sind die Uferstreifen!

Daher: Motorboote dürfen in einer Uferschutzzone von 300 Metern grundsätzlich **nicht** fahren
Ausnahme: Es darf auf kürzestem Wege an- oder abgelegt werden.
Höchstgeschwindigkeit: 10 km/h.



3. Naturschutz

Schilfgebiete genießen besonderen Schutz!

Daher: In den Schilfgebieten haben Sportboote nichts zu suchen.



4. Fischereischutz

Auf die Seefischerei ist Rücksicht zu nehmen!

Daher: Vorsicht bei weißen Bojen: sie machen auf Netze und Reusen der Fischer aufmerksam.



5. Höchstgeschwindigkeiten!

Für Motorboote gelten folgende Geschwindigkeitsbegrenzungen:

- auf dem Alten Rhein: 10 km/h
- auf dem Bodensee einschl. Untersee: 40 km/h
- auf dem See-Rhein: 10 km/h
- auf der Hochrheinstrecke in der Bergfahrt: 10 km/h
in der Talfahrt: 20 km/h

Besonders gefährdet durch Motorboote sind Schwimmer. Die Fahrstrecke ist daher ständig im Auge zu behalten.



6. Uferzone

In der 300 m breiten Uferschutzzone ist das Wasserskifahren verboten!

Ausnahme: Behördlich zugelassene Startgassen. An Bord des schleppenden Bootes muss sich außer dem Schiffsführer noch eine Beobachtungsperson befinden. Es muss ein Mindestabstand von 50 Metern zu anderen Booten und zu Badenden eingehalten werden.



7. Taucher

Von Taucherfahrzeugen und Tauchstellen an Land ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Kennzeichnet sind diese Fahrzeuge oder Stellen an Land mit dem Doppelständer „A“ des Internationalen Flaggenalphabetes.

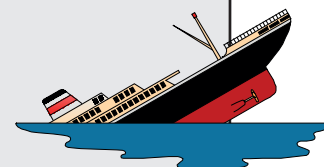
Tauchscooter sind am Bodensee nicht erlaubt!

8. Stand-Up-Paddler (SUP)

Das Stand-Up-Paddeln ist am Bodensee erlaubt. Wichtig ist jedoch, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Dies gilt vor allem in Hafeneinfahrten und an Landestellen für Fahrgastschiffe. Ebenso dürfen SUPs nicht in gesperrte Wasserflächen einfahren. Auf SUP-Brettern müssen Schwimmhilfen mitgeführt oder getragen werden, wenn sich diese außerhalb der 300 m breiten Uferschutzzone aufhalten. SUPs mit Elektroantrieb sind am Bodensee nicht erlaubt.

9. Die wichtigsten Schallzeichen!

ein kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
zwei kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
drei kurze Töne	„Meine Maschine geht rückwärts“
vier kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig“
ein langer Ton	„Achtung“, „Ich halte meinen Kurs bei“, „Hafenausfahrtsignal“, „Brückendurchfahrtsignal“
ein langer Ton in der Minute	„Nebelsignal der Fahrzeuge, ausgenommen der Vorrangfahrzeuge“
zwei lange Töne in der Minute	„Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge“
Folge langer Töne	„Notsignal der Fahrzeuge“
drei lange Töne	„Hafeneinfahrtsignal der Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände oder Fahrzeuge in Not“
zwei kurze Töne, dreimal in der Minute	„Nebelsignal der Häfen oder Landestellen und Nebelwarnanlagen“



Auszug aus der „VERORDNUNG DES VERKEHRS-MINISTERIUMS ZUR EINFÜHRUNG DER BODENSEE-SCHIFFFAHRTS-ORDNUNG (EinfVO-BSO)“ vom 10. Dezember 2001

(Kursiv eingearbeitet sind die „Richtlinien über Bau und Ausrüstung von Vergnügungsfahrzeugen“, welche nicht der Sportboot-Richtlinie unterliegen, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik. Verabschiedet durch die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee anlässlich der 66. Sitzung am 1./2. April 2008 in Berlin“.)

Abschnitt XIII
Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

Artikel 13.01
Grundregeln

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist.
- (2) Bestehen bezüglich Bau und Ausrüstung Zweifel, können anlässlich von Untersuchungen entsprechende Nachweise verlangt werden.

Grundregel (zu Artikel 13.01)

1. Wenn es die Sicherheit erfordert, sind für jeden Raum Notausgänge vorzusehen, damit ein unbehinderter Ausstieg gewährleistet ist.
2. Notausstiege sollen eine Mindestgröße von 40 x 50 cm haben.
3. Verschalungen, Fußböden und dergleichen sind derart anzubringen, dass technische Untersuchungen möglich sind.

Artikel 13.02
Schwimmfähigkeit

Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Schiffbautechnik entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit besitzen.

Schwimmfähigkeit (zu Artikel 13.02)

1. In voll ausgerüstetem, unbeschädigtem und vollgelaufenem Zustand müssen folgende Fahrzeuge schwimmfähig bleiben:
 - a) Segeljollen
 - b) Boote mit Maschinenantrieb bis 4,4 kW sowie Ruder-, Tretboote und dergleichen, die vermietet werden.
2. Die in Ziffer 1 genannten Fahrzeuge müssen in vollgelaufenem Zustand noch einen Restauftrieb von 100 N je zugelassener Person haben.

Artikel 13.03
Stabilität, Freibord und Einsenkungsmarken

Fahrzeuge müssen in jedem Belastungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichende Stabilität und genügend Freibord aufweisen; Fahrgastschiffe und

Güterschiffe müssen Einsenkungsmarken tragen.

Stabilität, Freibord (zu Artikel 13.03)

1. Bei einseitiger Belastung des Bootsrandes (Dollbords) mit der Hälfte der zulässigen Personenzahl im Bereich der größten Breite, muss vom Bootsrand bis zur Wasseroberfläche noch ein Abstand von 5 cm vorhanden sein. Pro Person ist ein Gewicht von 75 kg anzusetzen.
2. Der Freibord der Vergnügungsfahrzeuge in voll beladenem Zustand (maximal zugelassene Personenzahl und Zuladung) muss mindestens betragen:
Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Motorleistung
 - bis 7,4kW (Schweiz 6 kW) 30 cm
 - bis 30 kW 35 cm
 - über 30 kW 40 cmAbweichend davon müssen Ruderboote, Schlauchboote und Segelboote mit Hilfsmotoren ohne Selbstlenzung einen Freibord von 25 cm aufweisen.
3. Der Freibord am Spiegel sowie an Öffnungen in der Schale im hinteren Drittel des Schiffes muss mindestens 80 % der vorgeschriebenen Freibordhöhe nach Absatz 2 betragen.
4. Jollen sind von Absatz 1, 2 und 3 ausgenommen.
5. Fenster, Bullaugen und dgl. sind dicht auf die Schale zu befestigen. Unter der Tiefladwasserlinie angeschlossene Rohrleitungen müssen mit gut zugänglichen und möglichst direkt an der Schale angebrachten Abschlussarmaturen versehen sein. Ausgenommen hiervon sind Ablaufrohre von selbstlenzenden Plichten und Kühlwasserleitungen über Z-Antriebe, Saildrives sowie Auspuffleitungen.
6. Sämtliche Schlauchverbindungen sind gegen unbeabsichtigtes Lösen geeignet zu sichern.
- 7.1 Für jede Person muss eine Sitzgelegenheit mit einer Platzbreite von mindestens 40 cm vorhanden sein. Sitze am Heck müssen mit einer Lehne oder einem anderen Schutz von mindestens 25 cm Höhe versehen sein, wenn die Antriebsleistung 30 kW übersteigt.
- 7.2 Für die Festlegung der höchstzulässigen Personenzahl P können unterstützend folgende Formeln herangezogen werden:

- für Segelboote: $P = \frac{L \times B^*}{3}$

- für Boote mit Maschinenantrieb ausgenommen Schlauchboote:

a) und festem Deck über weniger als 1/4 L und solche ohne Deck

$$P = \frac{L \times B}{1,5}$$

b) und festem Deck über mindestens 1/4 L

$$P = \frac{L \times B}{2}$$

- für Schlauchboote mit Maschinenantrieb:

$$P = \frac{\text{Innenfläche des Schlauchbootes (m}^2\text{)}}{0,45}$$

*L... Bootslänge in Meter, B... Bootsbreite in Meter; jeweils ohne Anbauten

Artikel 13.04 Manövrierfähigkeit

Jedes Fahrzeug muss mit einer zuverlässigen Steuereinrichtung versehen und genügend manövrierfähig sein.

Manövrierfähigkeit (zu Artikel 13.04)

1. *Mit Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge müssen rückwärts gefahren werden können.*
2. *Vergnügungsfahrzeuge mit Außenbordmotoren, die mit einer Fernsteuerung versehen sind, müssen eine vom Steuerstand aus gut bedienbare Motorfernsteuerung aufweisen. Wenn die Antriebsleistung 30 kW übersteigt oder bei kleineren Antriebsleistungen es die Sicherheit erfordert, sind Vergnügungsfahrzeuge mit Außenbordmotoren mit einer Fernsteuerung auszurüsten.*

Artikel 13.05 Höchstzulässige Betriebsgeräusche

Der Schallpegel von Fahrzeugen darf, gemessen nach EN ISO 2922:2000, 72 dB (A) nicht übersteigen. Gleichwertige andere Messverfahren sind zulässig.

Artikel 13.06 Schallgeräte

- (1) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote, müssen mit einem geeigneten Schallgerät ausgerüstet sein, das so angebracht oder zu verwenden ist, dass sich der Schall möglichst frei ausbreiten kann.
- (2) Die Schallgeräte von Fahrgastschiffen, Güterschiffen und schwimmenden Geräten müssen in 1 m Entfernung vor der Mitte der Schallöffnung einen zwischen 130 und 140 dB (A) liegenden Schallpegel aufweisen.

Schallgeräte (zu Artikel 13.06)

Auf jedem Fahrzeug - ausgenommen Ruderboote - muss ein von einer Fremdenergiequelle unabhängiges Signalhorn (z. B. Mundsignalhorn) mit tiefem Ton vorhanden sein.

Artikel 13.07 Lenzeinrichtung

- (1) Fahrzeuge müssen mit ausreichenden Lenzeinrichtungen oder Lenzgeräten ausgerüstet sein.
- (2) Automatische Lenzeinrichtungen in der Motorraumbilge sind verboten.

Lenzeinrichtungen (zu Artikel 13.07)

Jedes Fahrzeug muss mit einer manuell zu betätigenden Lenzeinrichtung ausgerüstet sein.

Artikel 13.08 Steuerstand

Der Steuerstand muss so angeordnet sein, dass das Fahrwasser und bei Fahrgastschiffen auch die zum An- und Ablegen nötigen Einrichtungen ausreichend überblickt werden können.

Artikel 13.09 Radargeräte

Es dürfen nur für die Schifffahrt auf dem Bodensee geeignete, von der zuständigen Behörde zugelassene Radargeräte verwendet werden.

Artikel 13.10 Gewässerschutz

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass die Beschaffenheit des Gewässers nicht nachteilig verändert werden kann.
- (2) Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen mit Koch- oder Sanitäreinrichtungen müssen mit den jeweils erforderlichen Behältern für die Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgerüstet sein.
- (3) Zum Auffangen von Öl und Kraftstoff muss sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor Schotte oder Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Kraftstoff in andere Teile des Fahrzeuges verhindern.
- (4) Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen so beschaffen sein, dass diese Stoffe zur Beseitigung an Land gebracht werden können.
- (5) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.
- (6) Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Wasser nicht nachteilig verändern können.

Gewässerschutz (zu Artikel 13.10)

1. *Fest eingebaute Fäkalienbehälter sind mit Saugstutzen zur Entleerung und mit Be- bzw. Entlüftungsleitungen zu versehen. Abpumpereinrichtungen im Fahrzeug sind nicht zugelassen. Das Anschlussstück ist als Saugsteckanschluss auszuführen.*
2. *Der Nutzinhalt eines fest eingebauten Behälters für Fäkalien muss mit mindestens 2 Liter pro zugelassener Person für die insgesamt an einem Tag anfallende Fäkalienmenge betragen.*
3. *Der Nutzinhalt des Behälters für Spül- und Waschabwasser soll mindestens 10 Liter betragen.*
4. *Damit Abwässer, Fäkalien und andere Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen können, sind Borddurchlässe in geeigneter Weise dauerhaft zu verschließen.*



Artikel 13.11 Motoren mit Gemischsanierung

Motoren mit Gemischsanierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Kraftstoff nicht mehr als 2 % Öl enthält (Mischungsverhältnis 1:50).

Artikel 13.11 a Abgasemissionen

- (1) Die **Anlage C** dieser Verordnung enthält die Abgasvorschriften für Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen.
- (2) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die nicht unter den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen, müssen den Bauvorschriften der Anlage C entsprechen.
- (3) Alle Verbrennungsmotoren dürfen hinsichtlich der Abgasemissionen von Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Stickstoffoxiden (NOX), die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Dieselmotoren dürfen außerdem hinsichtlich der Abgastrübung die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- (4) Fahrzeuge, die mit mehreren für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, dürfen die Grenzwerte, bezogen auf die Gesamtleistung aller Motoren, nicht überschreiten.
- (5) Bei der Zulassung nach Artikel 14.01 ist nachzuweisen, dass die in der Anlage C festgelegten Bauvorschriften und Grenzwerte eingehalten sind. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer von einer zuständigen Behörde nach Anlage C erteilten Abgastypenprüfbescheinigung, mit Bezug auf den einzelnen Motor, in Form einer Bestätigung des Inhabers der Typenprüfbescheinigung zu erbringen. Die Abgastypenprüfbescheinigung wird aufgrund einer Abgasprüfung gemäß Anlage C erteilt. Bau-, Betriebs-, Abgas- und Nachprüfungsvorschriften sowie Prüfgeräte nach anderen Bestimmungen, welche die Abgas- und Verdunstungsemissionen mindestens gleich streng begrenzen oder gleich genau messen, das gleiche Schutzniveau bieten und die gleichen Ziele erreichen, werden anerkannt.
- (6) Für Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen, werden folgende Typenprüfungen anerkannt:
 1. Typenprüfungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18. 6. 2009, S. 1, ber. ABl. L 200 vom 31. 7. 2009, S. 52), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25. 7. 2019, S. 202) geändert worden ist,
 2. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nummern 3.2.2 und 3.3.2),
 3. Typenprüfungen von Motoren der Klassen NRE, IWP und IWA gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 5 bzw. Nummer 6 gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. Nr. L 252 vom 16. 9. 2016, S. 53, ber. ABl. L 231 vom 6. 9. 2019, S. 29), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1040 (ABl. L 231 vom 17. 7. 2020, S. 1) geändert worden ist, mit einer Nennleistung bis 560 kW,
 4. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1628 mit einer Nennleistung größer 560 kW, aus der hervorgeht, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NOx sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden.

Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.
- (7) Auf Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt dürfen nur Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden, für die eine der folgenden Abgastypenprüfbescheinigungen oder Typengenehmigungen vorliegt:
 1. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung weniger als 19 kW beträgt;
 2. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Außenbord-Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
 3. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWP gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
 4. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWA gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dient und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
 5. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRE gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges oder dem Antrieb von Generatoren dienen; ihre Nennleistung darf 560 kW nicht übersteigen. Beträgt die Nennleistung des Motors der Klasse NRE mehr als 560 kW, ist zusätzlich zur Typengenehmigung mittels eines Prüfberichtes einer technischen Prüfstelle nachzuweisen, dass

die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden;

6. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRG gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen;
7. eine Typengenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach Regelung Nummer 49, Änderungsserie 06 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) - Einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen, die gegen die Emission von gas- und partikelförmigen Schadstoffen aus Selbstzündungs- und aus Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen zu treffen sind, vom 27. Januar 2013 (ABl. L 171 vom 24. 6. 2013, S. 1).

Werden Motoren, für die eine Typengenehmigung gemäß Nummern 5, 6 oder 7 vorliegt, umgebaut, so ist von einer technischen Prüfstelle oder der Behörde, die die Typengenehmigung ausgestellt hat, zu bestätigen, dass die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss auf die Abgasemissionen des Motors haben und die Gültigkeit der Typengenehmigung nicht erlischt. Diese Bestätigung ist der für die Zulassung zuständigen Behörde vorzulegen. Von dieser Bestimmung sind Motoren ausgenommen, die am 1. April 2022 in Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt nachweislich bereits in Betrieb waren oder beim Schifffahrtsunternehmen einlagerten und der zuständigen Behörde gemeldet waren.

Artikel 13.11 b Austausch von Motoren

Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbe- reich von Artikel 13.11a Absatz 7 fallen, dürfen nur durch Motoren ersetzt werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.

Artikel 13.11 c Wartung von Motoren

Alle Verbrennungsmotoren für Antrieb und Stromerzeugung (Generatoren) müssen anlässlich der Nachunter- suchung gemäß Artikel 14.04 Absatz 1 einer Wartung und Kontrolle aller abgasrelevanten Bauteile unterzogen werden. Die Durchführung dieser Wartung und Kontrolle hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachun- tersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.

Artikel 13.11 d Begrenzung des Partikelausstoßes von Dieselmotoren

- (1) Der Partikelausstoß von Dieselmotoren mit einer Lei- stung des einzelnen Motors von mehr als 37 kW ist mit geeigneten Mitteln zu begrenzen. Dies gilt nicht für Dieselmotoren,

- a) die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu zwölf Fahrgästen zugelassen sind, oder
 - b) die die Grenzwerte des Partikelausstoßes ohne beschränkende Mittel einhalten.
- (2) Als geeignete Mittel zur Begrenzung des Partikelau- stoßes gelten:
 1. ein System, für das nach dem Programm der UN/ ECE zur Partikelmessung (PMP) in den für Schiffe relevanten Zyklen gemäß EN ISO 8178-4:1996 (Hubkolben-Verbrennungsmotoren - Abgasmes- sung - Teil 4: Prüfzyklen für verschiedene Motor- verwendungen) der Nachweis erbracht wurde, dass der Grenzwert für die Partikelanzahl von 1×10^{12} kWh⁻¹ für Feststoffpartikel mit einem Durch- messer ab 23 nm eingehalten werden kann,
 2. ein Partikelfiltersystem, das der Filterliste der ös- terreichischen Allgemeinen Unfallversicherungs- anstalt), der deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft), oder des Schweizer Bundesamtes für Umwelt und der Schweizerischen Unfallversi- cherungsanstalt entspricht oder
 3. bezüglich der Partikelemissionen gleichwertige Filter.

- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Fahrzeuge,
 1. die nach dem 1. Januar 2015 das erste Mal im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen oder
 2. die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 8. April 2014 bereits im Geltungsbereich dieser Verordnung zu- gelassen waren und danach mit einem oder meh- reren neuen Dieselmotoren für den Schiffsantrieb ausgerüstet werden (Neumotorisierung), sofern diese Maßnahmen zur Begrenzung des Partikel- ausstoßes bei einer Neumotorisierung technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar sind.

Artikel 13.12 Abgasleitungen

Die Abgasleitungen der Motoren müssen gasdicht ausge- führt und so verlegt, erforderlichenfalls auch isoliert oder gekühlt sein, dass Feuergefahren und Gesundheitsschä- digungen ausgeschlossen sind.

Abgasleitungen (zu Artikel 13.12)

1. Die Leitungen müssen gasdicht, so verlegt und be- schaffen sein, dass kein Wasser in den Motor eindrin- gen kann. Auspufftöpfe, Abgasleitungen und deren Verbindungen sind so einzurichten, zu verlegen und zu isolieren oder zu kühlen, dass eine Brandgefahr sicher vermieden wird.
2. Auspuffleitungen in Form von Schläuchen müssen temperatur- und ölbeständig sein und über eine aus- reichende Festigkeit verfügen. Schläuche sind je An- schluss mit mindestens zwei Schlauchklemmen auf den Anschlussrohren zu befestigen.

Artikel 13.13 **Kraftstoffbehälter**

- (1) Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, im Fahrzeug sicher befestigt und erforderlichenfalls mit Schwallwänden ausgestattet sein.
- (2) Bei fest eingebauten Kraftstoffbehältern muss die Füllleitung auf Deck, ausgenommen bei Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C, und die Entlüftung ins Freie führen. Die Füll- und Entlüftungsleitungen müssen beim Austritt aus dem Schiffskörper mit diesem dicht verbunden und so angelegt und gebaut sein, dass es auch beim Betanken zu keinem Kraftstoffaustritt kommt.
- (3) Kraftstoffleitungen müssen absperrbar sein!

Kraftstoffbehälter und -leitungen (zu Artikel 13.13)

1. *Kraftstoffbehälter müssen aus korrosionsbeständigen und dem verwendeten Kraftstoff geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Bestehen Zweifel über deren Eignung, kann ein Attest verlangt werden!*
2. *Kraftstoffbehälter und Leitungen dürfen weder eingeschäumt noch einlamiert sein.*
3. *Kraftstoffleitungen müssen dicht und kraftstoffbeständig sein. Sie dürfen nicht aus leicht entflammbarem Material bestehen und sind vom Motor und anderen Teilen, die sich stark erhitzen, zu trennen oder abzuschirmen. Der Übergang von einer starren Kraftstoffleitung zum Motor ist flexibel auszuführen.*
4. *Alle fest eingebauten Kraftstofftankanlagen sind mit einem Be- und Entlüftungssystem auszurüsten. Das Be- und Entlüftungssystem ist so auszuführen, dass in keinem Betriebszustand Kraftstoff ins Freie austreten kann.*
5. *Die Entlüftungsleitungen von Kraftstoffbehältern für Benzin sind mit Flammenschutzsieben zu versehen.*
6. *Hähne und Ventile in Kraftstoffleitungen für Benzin müssen außerhalb des Motorraumes bedienbar und leicht zugänglich sein.*
7. *Kraftstoffbehälter für Benzin sind, sofern sie in der Nähe eines Motors aufgestellt sind, durch Wände aus schwer entflammbarem Material zu schützen. Bewegliche Kraftstoffbehälter und Reservekanister müssen im Boot sicher befestigt sein.*
8. *Kraftstoffbehälter für Benzin sowie Einfüllstutzen sind zwecks Ableitung elektrostatischer Aufladung mit einem Schutzleiter nicht unter 4 mm² (2,2 mm Durchmesser) zu versehen.*
9. *Beim Ersatz einer Kraftstoffanlage oder einzelner Komponenten ist die EN ISO 10088 in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden.*

Artikel 13.14 **Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen**

Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Elektrische Anlagen (zu Artikel 13.14)

1. *Elektrische Anlagen müssen den geltenden Vorschriften oder gleichwertigen Regeln entsprechen und sind*

mit Ausnahme von Kleinspannungsanlagen (bis 24 V) entsprechend den nationalen Vorschriften zu überprüfen.

2. *Auf freiem Deck und in Plichten liegende Schalter bzw. Schaltgeräte und Steckdosen müssen spritzwasserdicht ausgeführt sein.*
3. *Kabel dürfen nicht durch Motorbilgen geführt werden.*
4. *Der Stromkreis für Positionslaternen muss getrennt von anderen Stromkreisen abgesichert sein.*
5. *Bei Fahrzeugen mit Innenbordmotoren und Außenbordmotoren mit Elektrostarteinrichtungen muss die elektrische Anlage durch einen Hauptschalter stromlos gemacht werden können, der möglichst nahe an der Batterie und gut zugänglich anzubringen ist. Ausgenommen sind Gebrauchsgeräte wie Alarmanlagen, Kühlschränke etc., wenn diese gesondert abgesichert sind.*
6. *Bei fest verlegten Landanschlüssen ist zwischen dem Steckanschluss im Fahrzeug und den nachgeschalteten Verbrauchern ein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) vorzusehen, der bei einem Nennfehlerstrom von höchstens 30 mA anspricht.*
7. *Auf der Hauptschalttafel des Fahrzeuges muss angezeigt sein, ob der Landanschluss unter Spannung steht.*

Flüssiggasanlagen (zu Artikel 13.14)

Flüssiggasanlagen (Propan, Butan und dgl.) sind entsprechend den nationalen Vorschriften bzw. technischen Regeln zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, sowohl vor der Inbetriebnahme, nach größeren Instandsetzungen und Veränderungen als auch wiederkehrend in regelmäßigen Fristen durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen.

Artikel 13.15 **Akkumulatoren**

- (1) Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden.
- (2) Die Akkumulatoren müssen so befestigt sein, dass sie sich bei Bewegungen des Fahrzeuges nicht verschieben können. Sie müssen gegen Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Fahrzeuge mit eingebauten Lithium-Ionen-Akkumulatoren für den Antrieb oder die Stromversorgung müssen mit dem Warnzeichen W012 »Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung« nach der Norm EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss gut sichtbar auf beiden Seiten des Fahrzeuges neben dem Kennzeichen und am Heck angebracht werden.

Akkumulatoren (zu Artikel 13.15)

1. *Batterien sind an ihrem Einbauort gegen Verschieben durch Fahrzeugbewegungen zu sichern.*
2. *Blei-, Säure- oder alkalische Batterien sind mit einem nichtleitenden Werkstoff abzudecken, wobei der Luftaustausch oberhalb der Zellen nicht behindert werden darf.*

Artikel 13.16 Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs müssen betriebssicher sein.

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen (zu Artikel 13.16)

1. Geräte müssen gegen seitliches Verrutschen gesichert und eine Überhitzung der benachbarten Bauteile muß ausgeschlossen sein. Während des Betriebes muß eine ausreichende Frischluftzirkulation im Aufstellungsraum gegeben sein.
2. Bei Heizgeräten, die mit flüssigem Brennstoff betrieben werden und eine geschlossene Brennkammer aufweisen, sind die Verbrennungsluft vom Freien zuzuführen und die Abgase wieder ins Freie abzuleiten. Diese Geräte müssen mit einer Zündsicherung versehen sein.

Artikel 13.17 Motoren in Fahrgastschiffen

In Fahrgastschiffen dürfen Motoren, die mit Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C betrieben oder angelassen werden, nicht verwendet werden.

Artikel 13.18 Zulässige Maschinenleistung von Vergnügungsfahrzeugen

Die Gesamtleistung der Motoren von Vergnügungsfahrzeugen muss der Bauart des Fahrzeuges angemessen sein.

Motorenräume und zulässige Maschinenleistung (zu Artikel 13.18)

1. Motorenräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden.
2. Räume von Innenbordmotoren, die mit Benzin betrieben werden, müssen mit einem elektrischen Entlüftungsgebläse ausgerüstet sein und dieses Gebläse muss gemäß EN ISO 8846 (in ihrer aktuellen Fassung) explosionsgeschützt sein. Der Absaugschlauch ist in den unteren Bereich des Raumes zu führen und das Entlüftungsgebläse ist möglichst hoch anzubringen. Die Abluft muss nach aussenbords geführt werden.
3. Vergaser von Innenbordmotoren sind mit einer Sicherung gegen Flammenrückschläge auszustatten.
4. Die mit Hilfe der nachstehenden Berechnungsformeln ermittelten maximalen Motorleistungen sollen folgende kW-Werte nicht übersteigen:

In den Formeln bedeuten:

L = Länge des Bootes ohne Anbauten in dm

$B1$ = Breite des Bootes, gemessen am Spiegel an der Wasserlinie bei voller Belastung in dm

G = Gewicht des Bootes in kg, wobei für Boote mit eingebauten Motoren das Gewicht mit Motoren, für Boote mit Außenbordmotoren, ohne Motoren maßgebend ist.

a) Für alle Boote unter 3 m Gesamtlänge beträgt die maximale Motorisierung 3 kW.

b) Boote mit einer Länge von 3 bis 4 m:

$$\frac{(LxB1) + (2xG)}{48} = \text{max. kW}$$

c) Boote mit einer Länge von 4 bis 6,5 m:

1. Gleitboote mit eingebauten Motoren:

$$\frac{(LxB1) + (2xG)}{15} = \text{max. kW}$$

2. Gleitboote mit Außenbordmotoren:

$$\frac{(LxB1) + (2xG)}{27} = \text{max. kW}$$

3. Verdrängungsboote mit eingebauten Motoren:

$$\frac{(LxB1) + (2xG)}{27} = \text{max. kW}$$

4. Verdrängungsboote mit Außenbordmotoren:

$$\frac{(LxB1) + (2xG)}{48} = \text{max. kW}$$

d) Motorenanlagen mit Z-Antrieb werden in Booten von weniger als 5 m Länge nach den Richtwerten für Boote mit Außenbordmotoren, in längeren Booten nach den Richtlinien für eingebaute Motoren bewertet.

e) Für Boote mit einer Länge von über 6,5 m ist die Motorenleistung nicht begrenzt.

f) Bei der Bestimmung der Motorenleistung werden in der Regel die Angaben des Herstellerwerkes in kW angenommen.

g) Für die Zulassung von Booten mit Motoren ist eine Minimallänge von 2,5 m erforderlich.

Artikel 13.19 Mindestausrüstung der Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge müssen mit den optischen und akustischen Geräten ausgerüstet sein, die zur Abgabe der im zweiten Teil dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen erforderlich sind.
- (2) Mit Feuerlöschgeräten oder -einrichtungen müssen ausgerüstet sein:
 - a) Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtung,
 - b) Fahrzeuge mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung 4,4 kW übersteigt und
 - c) Fahrzeuge mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung 7,4 kW übersteigt.
- (3) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote und Segelfahrzeuge ohne festen Ballast bis 4,4 kW Maschinenleistung, müssen mit einem Ankergeschirr mit ausreichender Wirkung ausgerüstet sein.
- (4) Fahrgastsschiffe und Güterschiffe mit Maschinenantrieb müssen darüber hinaus als Ausrüstung haben:
 - a) Kompass,
 - b) Verbandskasten,
 - c) Megaphone oder Lautsprecheranlagen.


- (5) Absatz 4 Buchstabe c) gilt nicht für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Anzahl von nicht mehr als 12 Fahrgästen sowie für Güterschiffe.
- (6) Segelfahrzeuge und Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die behelfsmäßig mit Paddel oder Ruder fortbewegt werden können, müssen damit ausgerüstet sein.
- (7) Die vorgeschriebene Ausrüstung muss stets in gebrauchsfähigem Zustand an Bord sein.

Mindestausrüstung der Fahrzeuge (zu Artikel 13.19 Abs. 2)

Größe und Füllgewicht von Feuerlöschern.

- a) *Es dürfen nur typengeprüfte Feuerlöscher, die den nationalen Vorschriften entsprechen, mit einem Füllgewicht von mindestens 2 kg, verwendet werden.*
- b) *Die Fahrzeuge sind entsprechend der Brandgefahr mit geeigneten Feuerlöschern auszurüsten.*
- c) *Feuerlöscher sind in regelmäßigen Fristen durch einen Fachkundigen nachweislich prüfen zu lassen.*
- d) *Für geschlossene begehbare Räume ist der Einsatz von CO₂-Feuerlöschern oder vergleichbaren Geräten unzulässig.*
- e) *Festinstallierte CO₂-Feuerlöscheinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen dürfen nur für den Maschinenaufstellungsbereich vorgesehen werden, sofern keine Verbindungen zu Wohnräumen bestehen.*
- f) *Die Größe der Feuerlöscher bzw. das erforderliche Löschmittelfüllgewicht richtet sich nach dem Umfang der an Bord befindlichen und verwendeten brennbaren Stoffe. Mindestens sind erforderlich für Fahrzeuge mit Koch- bzw. Heizeinrichtungen oder mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 4,4 kW oder mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 7,4 kW beträgt, ein Löschergerät mit 2 kg Füllgewicht je angefangene 100 l Kraftstoffinhalt, jedoch maximal 12 kg. Als zusätzliches Gerät für Koch- und Heizeinrichtungen kann auch eine Löschdecke anerkannt werden.*

**Artikel 13.20
Rettungsmittel**

- (1) Für Fahrgastschiffe legt die zuständige Behörde Art und Anzahl der Rettungsmittel fest.
- (2) Auf Fahrgastschiffen, Güterschiffen und auf schwimmenden Geräten muss mindestens ein Rettungsring an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein. Auf Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 100 Fahrgästen muss für je 100 zugelassene Fahrgäste mindestens ein weiterer Rettungsring vorhanden sein. 
- (3) Auf folgenden Fahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden:
 1. Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb,
 2. Fahrzeuge der Berufsfischer,

3. Ruderboote, die sich außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Absatz 1) aufhalten, ausgenommen Rennruderboote, sofern diese von einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb begleitet werden,
4. Segelfahrzeuge.
Rettungswesten, welche EN ISO 12402-4 (Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100), EN ISO 12402-3 (Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150) oder EN ISO 12402-2 (Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern diese den Mindestauftrieb aufweisen, der dem Körpergewicht des Trägers entspricht.

- (4) Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss auf Fahrzeugen gemäß Abs. 3 eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden sein.
- (5) Auf Fahrzeugen gemäß Absatz 3, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetterdicht verschließbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungswesten gemäß Absatz 3 und 4 verfügen, muss von den auf dem Fahrzeug befindlichen Personen eine Schwimmhilfe gemäß EN ISO 12402:2006 (Persönliche Auftriebshilfen-Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) - sicherheitstechnische Anforderungen) mitgeführt oder getragen werden. Dies gilt insbesondere für:
 1. Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte,
 2. Segeljollen oder Mehrerumpfbote,
 3. Kanus oder Kajaks.
- (6) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelfahrzeugen mit festem Ballast müssen zusätzlich zu den Rettungswesten gemäß Absatz 3 und 4 ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 100 N Auftrieb und eine schwimmfähige Wurflleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.

Rettungsmittel (zu Artikel 13.20)

1. Als Rettungsmittel sind geeignet:
 - a) Rettungswesten, -ringe und -kragen mit einem Mindestauftrieb von 100 N für erwachsene Personen



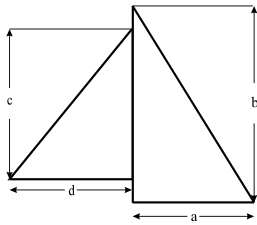
Ergänzung

Artikel 14.02 Inhalt der Zulassungsurkunde und Artikel 12.01 Patentrecht

Bestimmung der Segelfläche, Vermessungsart:

- Großsegel:** Länge Großbaum (a)
x Länge Mastlieg (b) : 2
- Vorsegel:** Höhe des Vorsegels (c), gemessen vom Deck bis zum Schnittpunkt Vorstag/Vorderkante x Basis (a) gemessen von der Vorderkante, Mast bis zum Schnittpunkt Vorstag/Deck : 2

Ungewöhnliche Segelformen werden durch den amtlichen Sachverständigen ausgemessen



- a = Länge Großbaum = _____ m
 b = Länge Mastliek = _____ m
 c = Länge des Vorsegels = _____ m
 d = Basis = _____ m

Ausrechnung:

$$\frac{a \times b}{2} + \frac{c \times d}{2} = \text{_____ m}^2$$

=====

Abschnitt XIV Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

Artikel 14.01 Zulassung

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Güterschiffe, schwimmende Geräte und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 1 den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
- (3) Die Zulassung für ein Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegt, wird abweichend von Abs. 2 erteilt, wenn eine gültige Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie vorgelegt wird und die Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 3 ergibt, dass das Fahrzeug den dort genannten Bestimmungen entspricht. Ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht zumutbar, so kann dieses Fahrzeug nach Abs. 2 untersucht und zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.
- (5) Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlischt nach drei Jahren.
- (6) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie zum Beispiel Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten versagen, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist.
- (7) Folgende Fahrzeuge werden nicht zugelassen:
 1. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (zum Beispiel Haus- oder Wohnboote),

2. Amphibienfahrzeuge, ausgenommen zeitlich beschränkt und eingeschränkt für die Gewässerfreihaltung,
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge (EN ISO 8666:2002) von weniger als 2,50 m und
4. Unterseeboote, ausgenommen für wissenschaftliche oder behördliche Zwecke.

Artikel 14.02 Inhalt der Zulassungsurkunde

- (1) Die Zulassungsurkunde muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Art und Fabrikat des Fahrzeuges,
 - b) Kennzeichen und/oder Name des Fahrzeuges,
 - c) gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges,
 - d) Länge und Breite über alles,
 - e) zulässige Anzahl von Fahrgästen,
 - f) Wasserverdrängung bei Fahrgast- und Tragfähigkeit bei Güterschiffen
 - g) Art, Fabrikat und Typ des Motors, Motornummer, Motorleistung und Abgastypenprüfnummer
 - h) Segelfläche,
 - i) Mindestbesatzung,
 - j) vorgeschriebene Ausrüstung,
 - k) Bedingungen und Auflagen,
 - l) Geltungsdauer bei Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb,
 - m) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten,
 - n) ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung,
 - o) Schalen(HIN)-, Bau- oder Fabrikationsnummer (sofern vorhanden).
- (2) Artikel 12.06 Abs. 2 (Ersatzausfertigung) gilt entsprechend.

Artikel 14.03 Untersuchung

- (1) Bei der Untersuchung ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Einzelheiten der Untersuchung werden durch die zuständige Behörde festgelegt.
- (2) Eine Untersuchung kann entfallen, wenn durch eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle nachgewiesen ist, dass Bau und Ausrüstung des Fahrzeuges den Vorschriften entsprechen.
- (3) Die Untersuchung von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen (Artikel 14.01 Abs. 3), beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 13.05, 13.10 und 13.11a. Die zuständige Behörde kann Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis anerkennen, dass die Vorschriften der Artikel 13.05 und 13.10 erfüllt sind.

Artikel 14.04 Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen

- (1) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von drei Jahren zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.

-
- (2) Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandsetzung, welche die Festigkeit des Schiffskörpers, die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung).
 - (3) Ergeben sich Zweifel, ob ein Fahrzeug den Vorschriften entspricht, kann die zuständige Behörde von Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).
 - (4) Wirkt sich eine wesentliche Veränderung oder Instandsetzung gemäß Abs. 2 auf die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie aus oder ergeben sich bei der Untersuchung von Amts wegen gemäß Abs. 3 Anhaltspunkte, dass die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie nicht eingehalten sind, kann die Behörde die Vorlage einer neuen Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie verlangen, sofern dies zumutbar ist.

Artikel 14.05

Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln

Werden bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Weiterverwendung des Fahrzeuges beschränken oder verbieten, die Zulassungsurkunde zurückbehalten oder das Fahrzeug aus dem Verkehr ziehen, bis die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

Artikel 14.06

Entzug der Zulassung

Entspricht ein Fahrzeug nicht mehr den Vorschriften, so kann die zuständige Behörde die Zulassung entziehen. Gleiches gilt, wenn der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte trotz Mahnung der zuständigen Behörde einer Aufforderung zur Untersuchung oder zur Vorlage der Zulassungsurkunde nicht nachgekommen ist.

Artikel 14.07

Änderung, Neuerteilung und Rückgabe der Zulassungsurkunde

- (1) Tatsachen, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordern, hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Wird der gewöhnliche Standort eines Fahrzeuges oder, wenn das Fahrzeug keinen gewöhnlichen Standort in einem Bodenseeuferstaat hat, der gewöhnliche Aufenthalt des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten in den Bereich einer anderen für die Zulassung zuständigen Behörde verlegt, so ist bei dieser innerhalb von zwei Monaten unter Vorlage der Zulassungsurkunde die Ausstellung einer neuen Zulassungsurkunde zu beantragen. Die Zulassungsurkunde kann ohne Untersuchung des Fahrzeuges ausgestellt werden. Dabei ist der Zeitpunkt der nächsten Nachuntersuchung festzulegen.
- (3) Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer innerhalb von zwei Wochen der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, die Anschrift des

Erwerbers und den künftigen gewöhnlichen Standort des Fahrzeuges anzuzeigen.

- (4) Wird ein Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr auf dem Bodensee eingesetzt, so hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte dies der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, unter Vorlage der Zulassungsurkunde unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 14.08

Probe- und Überstellungszulassung

- (1) Die Probe- und Überstellungszulassung wird Personen und Unternehmungen erteilt, die in ihrem Betrieb beruflich regelmäßig Schiffe oder Schiffsmotoren herstellen, damit handeln, sie reparieren, umbauen oder an ihnen ähnliche Arbeiten vornehmen.
- (2) Berechtigt zum Führen von Schiffen mit Probe- und Überstellungszulassungen sind:
 - a) Inhaber und Angestellte des Betriebs
 - b) Experten der Zulassungsbehörde.Sie müssen im Besitz des erforderlichen Schifferpatentes sein.
- (3) Die Probe- und Überstellungszulassung darf nur verwendet werden:
 - a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen
 - b) zum Überführen und Erproben von Schiffen im Zusammenhang mit den amtlichen Prüfungen und dem Schiffshandel sowie mit Reparaturen, Umbauten und anderen Arbeiten am Schiff.
- (4) Der Inhaber der Zulassungsurkunde hat den mit Probe- und Überstellungsfahrten verbundenen erhöhten Gefahren hinreichend Rechnung zu tragen.

Abschnitt III

Sichtzeichen der Fahrzeuge

Artikel 3.01

Lichter

- (1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie die Schiffsführerin/den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.
- (2) In dieser Verordnung gelten als:
 - a) „Topplicht“ (Buglicht)
Ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30' nach jeder Seite (d. h. von vorne bis beiderseits 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Das Topplicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
 - b) „Seitenlichter“
An Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über

einen Horizontbogen von 112°30' sichtbar sein muss (d. h. von vorne bis 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein.

- c) „Hecklicht“
Ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Das Hecklicht muss so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeuges angebracht sein.
- d) „Weißes Rundumlicht“
Ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°) gewöhnliches Licht. Das weiße Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
- e) „Kombinations-Seitenlicht“
Eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind. Das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
- f) „Dreifarben-Topplicht“
Eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind. Das Dreifarben-Topplicht muss am oder so nahe wie möglich am Masttopp angebracht sein. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Fahrzeuges oder so nahe wie möglich in der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzt Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

(3) Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) Weißes helles Licht:
4,00 km (2,2 Seemeilen)
- b) Rotes oder grünes helles Licht:
3,00 km (1,6 Seemeilen)
- c) Weißes gewöhnliches Licht:
2,00 km (1,1 Seemeilen)
- d) Rotes oder grünes gewöhnliches Licht:
1,50 km (0,8 Seemeilen)

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter von Fahrzeugen, die nach dem 31. März 2022 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m:
1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht:
1,85 km (1,0 Seemeile)
 2. Topplicht, Hecklicht und weißes Rundumlicht:
3,70 km (2,0 Seemeilen)
 3. Beim Dreifarben-Topplicht:
 - 3.1 Für den Backbord- und Steuerbordsektor:
1,85 km (1,0 Seemeile)
 - 3.2 Für den Hecklichtsektor:
3,70 km (2,0 Seemeilen)

- b) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m oder mehr, aber weniger als 20 m:
1. Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes:
3,70 km (2,0 Seemeilen)
 2. Topplicht:
5,55 km (3,0 Seemeilen)
- c) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr:
1. Seitenlichter und Hecklicht:
3,70 km (2,0 Seemeilen)
 2. Topplicht:
9,25 km (5,0 Seemeilen)

Artikel 3.06 Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter führen:

- a) Topplicht (Buglicht);
b) Seitenlichter und
c) Hecklicht.



(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplicht und Hecklicht ein weißes Rundumlicht ersetzt geführt werden.



(3) Ein weißes Rundumlicht ist ausreichend auf:

- a) Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4.4 kW beträgt,
b) Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist,
c) Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und
d) Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.



(4) Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

a) Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht,



b) ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht,



c) ein Kombinations-Seitenlicht und ein weißes Rundumlicht oder



d) Seitenlichter und ein weißes Rundumlicht.



Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäß Buchstabe a) können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplicht führen.

(5) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht.



(6) Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fahren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:

a) Seitenlichter und ein Hecklicht,



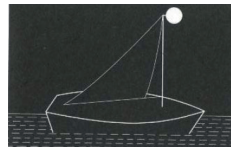
b) ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht,



c) ein Dreifarben-Topplicht,



d) ein weißes Rundumlicht oder



e) Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.“



Informationen zum Bodenseeschifferpatent

I. Voraussetzungen für den Erwerb eines Bodenseeschifferpatents

Der Bewerber muss:

- a) das Mindestalter erreicht haben
18 Jahre für die Kategorie A= Motorboote
14 Jahre für die Kategorie D = Segelboote
- b) körperlich und geistig zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh-, und Farbunterscheidungsvermögen besitzen.
Hierfür ist ein amts-, oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen.
- c) persönlich zuverlässig sein, so dass er nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird.

Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Österreich oder in der Schweiz ist für die Prüfungsabnahme die jeweilige nationale Behörde zuständig.

Österreich ⇒ Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Schweiz ⇒ Kanton des Wohnsitzes

Die Prüfung kann in diesem Fall nicht in Deutschland abgelegt werden!

II. Einladung

Die Prüfungstage, Ort und Uhrzeit finden Sie auf www.bodenseekreis.de/schifffahrt

III. Anerkennung anderer Befähigungsnachweise

Inhabern

- des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel oder
- des Sportküstenschifferscheins

werden die praktische Segelbootprüfung und die theoretischen Segelfragen anerkannt.

Inhabern

- des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen oder Binnenschiffahrtsstraßen unter Motor

wird die praktische Motorbootprüfung anerkannt.

Die Befähigungsnachweise sind in Kopie einzureichen.

IV. Erteilung des Bodenseeschifferpatents

Das Patent wird erteilt, wenn die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung mit Erfolg bestanden oder nachgewiesen ist und alle Unterlagen komplett vorliegen. Beide Prüfungsteile müssen innerhalb von 12 Monaten bestanden und bei derselben Prüfungsbehörde abgelegt sein.

Das Patent wird nicht am Prüfungstag ausgegeben. Es wird per Post zugesandt.

V. Nichtbestehen der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach 2 Wochen wiederholt werden. Bei der Theorie müssen entweder der Allgemeine Teil, die Segelfragen oder beides wiederholt werden. (Wiederholung einzelner Sachgebiete ist nicht möglich.) Die Prüfung muss innerhalb von 12 Monaten mit Erfolg wiederholt sein.

VI. Gebühren

Die gesamte Prüfungsgebühr wird nach der theoretischen Prüfung in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet die theoretische und praktische Prüfung sowie die Ausstellung des Patents.

VII. Durchführung der Theorieprüfung

1. Die Prüfung erfolgt im Ankreuz-Verfahren. Pro Frage stehen drei Antwortmöglichkeiten zur Verfügung, von denen immer nur eine Antwort richtig ist.
2. Die Prüfungsfragen beziehen sich auf folgende Gebiete; die Punktbewertung ist wie folgt festgelegt (s. Kasten S. 19)
3. Für die Beantwortung der Prüfungsfragen stehen folgende Zeiten zur Verfügung
Allgemeiner Teil 60 Minuten
Segelfragen 20 Minuten
4. Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen in allen Fachgebieten erreicht werden; ein Punkteausgleich innerhalb der einzelnen Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
5. Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel sowie Gespräche mit dem Nebensitzer führen automatisch zum Ausschluss aus der Prüfung.

Zu VI. 2. Aufgliederung und Punktebewertung der theoretischen Prüfung

Gebiet:	Anzahl Fragen:	Mögliche Punkte	Mindestpunkte
a) Allgemeines/Zulassung Bau- und Ausrüstung	20	20	16
b) Schallzeichen, Lichterführung optische Signale	10	10	8
c) Schifffahrtszeichen	15	15	12
d) Ausweich- und Fahrregeln	12	12	9
e) Umweltschutz, Seemannschaft	12	12	9
f) Wetterkunde, Navigation	10	10	8
g) Rheinstrecken (Alter Rhein/Seerhein)	7	7	5
h) Segeln allgemein	20	20	16
i) Segeln Fahrregeln	7	7	5

Die Segelfragen (Gebiete h und i) müssen nur von Bewerbern um das Patent der Kategorie D (Segelfahrzeuge) beantwortet werden; Inhaber des DSV - A - Scheins oder des Sportbootführerschein-Binnen für Segelfahrzeuge sowie des Sportküstenschifferscheines sind davon ausgenommen.

VII. Durchführung der praktischen Prüfungen

Allgemeines

Die praktischen Prüfungen sind auf patentpflichtigen und zugelassenen Booten jener Kategorie abzulegen, für welche das Schifferpatent erworben werden soll.

Das Prüfungsboot ist vom Bewerber zu stellen. Es muss ausreichend Platz für mindestens 3 Personen haben. Die Prüfung wird nur in Begleitung eines Patentinhabers als verantwortlichem Schiffsführer abgenommen. Anleitende oder unterstützende Maßnahmen, die dem Zweck der Prüfung zuwiderlaufen, führen zum Abbruch der Prüfung.

Bewertung der praktischen Prüfungen:

Zum Bestehen der Prüfung ist es erforderlich, dass der Bewerber zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Sportbootes erforderlichen Kenntnisse fähig ist. Ergibt die Prüfung, dass die vorgeschriebenen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht werden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

VIII. Leitfaden für die praktischen Prüfungen zum Bodenseeschifferpatent

Ziel ist es, zu erkennen, dass die Prüflinge wissen, was sie tun.

Manöver unter Segel

- Wende und Halse müssen aus allen Kursen gefahren werden können wobei die Wende in der Regel aus dem Am-Wind-Kurs gefahren wird, die Halse aus dem Raumschots-Kurs.
- Segelführung und Kommandosprache beachten (bei der Halse Großsegel).

- Kursgerechtes Weiterfahren nach dem Manöver mit korrekter Segelführung.
- Beim „Mensch über Bord“-Manöver sollte darauf geachtet werden, dass diese in kürzester Zeit und auf kürzestem Weg durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen sollte bei Starkwind die Q-Wende bevorzugt werden.
- Nahezu-Aufschießer: Kurs des Bootes zum Wind nicht tiefer als am Wind, der Baum darf nicht über die Bordwand ragen.

Q-Wende

- Angestrebter Ausgangskurs: Halbwind-Kurs bis Raumschots-Kurs.
- Drei Schiffslängen raumschots ablaufen.
- Aus dem Raumschots-Kurs heraus eine zügige Wende fahren (Q-Wende).
- Auf Halbwind-Kurs abfallen und ablaufen, bis das Objekt erkennbar in Luv zu sehen ist.
- In entsprechender Entfernung einen Aufschießer oder Nahezu-Aufschießer durchführen.
- Angestrebt wird, dass das Schiff beim Objekt steht, akzeptiert wird eine Schiffsgeschwindigkeit bis maximal 1 kn.
- Objekt sollte in Armlänge aufgenommen werden, bei Nutzung des Bootshakens, darf dieser in senkrechter Position eingesetzt werden.

Rettungshalse

- Angestrebter Ausgangskurs: Am-Wind-Kurs bis Halbwind-Kurs.
- Drei Schiffslängen auf Am-Wind-Kurs ablaufen.
- Abfallen auf Raumschots-Kurs mit Segelführung.

- Halse fahren.
- Nach der Halse auf Halbwind-Kurs anluven und ablaufen.
- In entsprechender Entfernung einen Aufschießler oder Nahezu-Aufschießler durchführen.
- Angestrebt wird, dass das Schiff beim Objekt steht, akzeptiert wird eine Schiffsgeschwindigkeit bis maximal 1 kn.
- Objekt sollte in Armlänge aufgenommen werden, bei Nutzung des Bootshakens, darf dieser in senkrechter Position eingesetzt werden.

Manöverkreis

Angestrebt wird das Abfahren eines Kreises ohne Verweilen auf den einzelnen Kursen.

Idealerweise bleibt das Ruder das ganze Manöver über einmal kontrolliert gelegt.

Der Leitfaden gibt den Manöverkreis beginnend mit der Wende an. Selbstverständlich kann der Manöverkreis auch mit einer Halse begonnen werden.

- Auf Am-Wind-Kurs segeln, Manöverkreis einleiten.
- Wenden.
- Gleichmäßiges Abfallen über Halbwind-Kurs auf Raumschots-Kurs, Kommandosprache und Segelführung beachten.
- Halsen.
- Gleichmäßiges Anluven auf Ausgangskurses, Kommandosprache und Segelführung beachten.

Beidrehen

Ziel: Das Schiff sollte ohne Fahrt seitlich driften.

- Kann aus allen Kursen gefahren werden.
- Schiff in Position Am-Wind-Kurs bringen.
- Manöver einleiten, Stellung des Vorsegels beachten.
- Großsegel schiffstypabhängig fieren.
- Ruder nach Luv setzen (je nach Bootsart mehr oder weniger) und arretieren.

Schiften

Ziel: Unkontrolliertes Überkommen des Großbaums zu vermeiden.

- Kurze Kurskorrekturen zur Unterstützung der Segelführung erlaubt.
- Ursprünglicher Kurs sollte nach Abschluss des Manövers anliegen.

Manöver unter Motor

Die Manöver müssen mit einer Mindestgeschwindigkeit von 1 kn gefahren werden.

- Beim „Mensch über Bord“-Manöver sollte darauf geachtet werden, dass dieses in kürzester Zeit und auf kürzestem Weg durchgeführt werden.
- Kurze Kurskorrekturen zur Unterstützung der Segelführung erlaubt.

„Mensch über Bord“-Manöver

- Auskuppeln der Maschine und Heck vom Objekt wegdrehen.
- In sofortiger Folge Kommandos zum Manöver geben.

- Nach Lee ca. 5 Bootslängen vom Objekt wegfahren.
- Schiff in den Wind drehen.
- Gegen den Wind in notwendiger und angepasster Geschwindigkeit anfahren.
- Das Boot sollte stehen, wenn sich das Objekt in der vorderen Hälfte befindet.
- Ist das Objekt in Höhe des Bugs, darf nicht mehr eingekuppelt sein oder werden (auch kein kurzfristiges Einkuppeln zur Verringerung der Geschwindigkeit).
- Objekt sollte in Armlänge aufgenommen werden, bei Nutzung des Bootshakens, darf dieser in senkrechter Position eingesetzt werden.

Hafenmanöver

- Zwischenwege sollen in zügiger Geschwindigkeit gefahren werden.
- Das eigentliche Manöver in angepasster Geschwindigkeit fahren.
- Beginn der Manöver in unmittelbarer Nähe der Anlegestelle.
- Aus seemännischen Gründen wird platzsparendes Anlegen gewünscht.
- Kollisionen und Berührungen sind zu vermeiden.

Anlegen

- Das Schiff sollte parallel zur Anlegestelle stehen.
- Kontakt zur Anlegestelle muss nicht bestehen.
- Ein- und Aussteigen muss gefahrlos möglich sein.
- Eine seemännische Vertauung des Schiffes sollte möglich sein.
- Die Anlegestelle ist nicht als Manöverhilfsmittel zu sehen.

Ablegen

- Ablegen durch Eindampfen.
- Schiff rückwärts wegziehen (ca. eine Schifflänge).
- Im genügenden Abstand vorwärts wegfahren.

Wenden auf engstem Raum

- Es ist kein Kreis zu fahren.
- Der vorhandene Raum ist zu nutzen.
- Stellung des Motors/des Ruders ist zu beachten.

Einfahren in den Liegeplatz

- Das Schiff sollte so platziert werden, dass ein Ein- und Aussteigen gefahrlos möglich ist.
- Eine seemännische Vertauung des Schiffes sollte möglich sein.

Knoten

- Für die Knoten sind ausreichend lange Leinen (mindestens zwei Meter) mit unterschiedlichem Durchmesser vorzuhalten.
- Die Knoten müssen aus allen Positionen gezeigt werden können.

Natur- und Umweltschutz



Informationsblatt für Wassersportler am Bodensee

1. Starkwind- und Sturmwarnung

Bitte beachten Sie die Sturmwarnung (orangene Blitzlichter) rund um den See!

Starkwindwarnung: 40 Blitze pro Minute; Starkwindwarnungen weisen auf starke Windböen zwischen 25 Knoten und 33 Knoten hin (ab 6 Beaufort)

Sturmwarnung: 90 Blitze pro Minute; Sturmwarnungen kündigen das Auftreten von Windböen größer/gleich 34 Knoten an (ab Beaufort 8 und größer)

Es ist unbedingt notwendig, dass Sie sich an die mit der Sturmwarnung verbundenen Maßnahmen halten! Eine Rettung aus Seenot setzt andere Leben aufs Spiel.

2. Uferabstand

Motorboote und Segelboote unter Motor dürfen grundsätzlich nicht innerhalb einer Uferschutzzone von 300 Metern fahren.

3. An- und Ablegen

Beim An- und Ablegen haben Sie senkrecht zum Ufer auf dem kürzesten Weg zu verkehren. Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

4. Geschwindigkeiten

Rund um den Bodensee und den mit ihm verbundenen Rheinstrecken gelten genau zu beachtende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Ober- und Untersee	40 km/h
Alter Rhein	10 km/h
Seerhein	10 km/h

5. Naturschutzgebiete

Rund um den Bodensee gibt es eine Reihe kleinerer und größerer Naturschutzgebiete. Meist sind diese mit einer dreieckigen, grün umrandeten weißen Tafel mit einem schwarzen Adler markiert. Es ist verboten, diese Naturschutzgebiete anzulaufen oder zu betreten.

6. Grenzverkehr

Es ist für Sportboote unkompliziert! Sofern Sie keine zollpflichtigen Waren an Bord transportieren, können Sie ohne Formalitäten zwischen den Bodensee-Uferstaaten verkehren. Jedoch muss man, für den Fall einer Kontrolle, den Pass oder Ausweis mitführen.

Nur wer zollpflichtige Waren mitführt, muss die vorgeschriebenen Zolllandungsplätze zum Klären anlaufen.

7. Flaggenführung

Da wir uns auf dem Bodensee auf einem Grenzgewässer befinden, ist es eine Selbstverständlichkeit, auf dem Wasserfahrzeug die Nationalflagge zu setzen. Bei Auslandsfahrten setzen bemastete Wassersportfahrzeuge beim Ein- und Auslaufen sowie in den Häfen die Flagge des Gastlandes unter der Saling der Steuerbordwaut. Fahrzeuge ohne Mast setzen diese Flagge an einem Flaggstock auf dem Vorschiff.

8. Bundesbahnhäfen

In den am Bodensee gelegenen „Bundesbahnhäfen“ legen Kursschiffe der Weißen Flotte oder Fähren an. Aus diesem Grund darf in diesen Häfen nicht unter Segel ein- oder ausgefahren werden.

Diese Kursschiffe und Fähren führen zum Erkennen tagsüber einen grünen Ball, nachts ein grünes helles Licht. Sie sind Vorrangfahrzeuge und haben somit grundsätzlich Vorfahrt. Achtung an den Fährelinien!

9. Schallzeichen

Auf dem Bodensee gelten abweichend zu den Binnenschiffahrts- und der Seeschiffahrtsstraßenordnung folgende akustische Signale (sie ertönen einmal in der Minute):

1 langer Ton	Hafenausfahrtsignal; Gefahrenhinweis; Nebelsignal der Vergnügungsfahrzeuge
2 lange Töne	Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge
3 lange Töne	Hafeneinfahrtsignal eines Vorrangfahrzeuges
Folge langer Töne	Notsignal
1 kurzer Ton	Änderung meines Kurses nach Steuerbord
2 kurze Töne	Änderung meines Kurses nach Backbord
3 kurze Töne	Ich lege rückwärts ab
4 kurze Töne	Das Boot ist manövrierunfähig
3 x 2 kurze Töne	Nebelsignal von Häfen

10. Schifffahrtszeichen



Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserfläche für Fahrzeuge aller Art



zwei Lichtzeichen



Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserfläche für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



Überholverbot



Verbot des Begegnens und Überholens



Liegeverbot



Ankerverbot



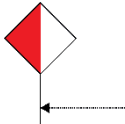
Festmacheverbot



Wendeverbot



Verbot, schädlichen Wellenschlag oder Sog zu erzeugen



Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren



Verbot des Wasserskifahrens



Verbot des Segelsurfbrettfahrens



Verbot des Fahrens mit Segelfahrzeugen



Verbot des Badens



Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen



Gebot, unter bestimmten Umständen anzuhalten



Gebot, die in km/h angegebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten



Gebot, ein Schallzeichen zu geben



Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen



Beschränkte Durchfahrtshöhe



Beschränkte Durchfahrtsbreite



Das Fahrwasser ist eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich Fahrzeuge vom rechten Ufer entfernt halten sollen



Erlaubnis zum Stilliegen



Erlaubnis zum Ankern



Ende eines Verbots oder Gebots



Erlaubnis zum Wasserskifahren



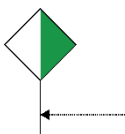
Erlaubnis zum Segelsurfbrettfahren



Kennzeichen der 2 m-Wasserlinie Bei 2,5 m am Konstanzer Pegel ist seewärts der markierten Stelle eine Mindestwassertiefe von 2,0 m. Die Zahl auf der Tafel entspricht der in den verschiedenen Bodensee-Schifffahrtskarten der eingetragene Ordnungsnummern.



Kennzeichen der Untiefen und Schifffahrtshindernisse



Empfehlung, sich auf der mit „grün“ bezeichneten Fahrwasserweite aufzuhalten



Antrag auf Registrierung/Zulassung eines Vergnügungsfahrzeuges für den Bodensee bzw. Antrag auf Umschreibung

I. Angaben über den Bootseigner

(bei Eignergemeinschaften die persönlichen Daten der Miteigner auf separatem Blatt darstellen)

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Wohnort
Geburtstag	Telefon-Nummer (freiwillig)
E-Mail	

II. Angaben über das Boot

Amtliches Kennzeichen, sofern vorhanden: _____

(Ist das Boot bereits bei einem anderen Wasser- und Schiffahrtsamt zugelassen, so legen Sie uns bitte eine Kopie des entsprechenden Ausweises bei.)

Verwendungszweck des Bootes Sport Gewerbe

Standort: _____

Bootsart Motorboot Segelboot Schlauchboot Ruderboot Tretboot
 () () () () ()

Einrichtung Kajüte Waschbecken WC Fäkalientank Kocheinrichtung
 Ja () Ja () Ja () Ja () Art:
 Nein () Nein () Nein () Nein () _____

III. Technische Daten

Hersteller		Typ	
Baujahr		Werkstoff	
Baunummer		CE-Kategorie	
Zul. Personenzahl		(siehe Eignerhandbuch)	
Länge ü. a.		cm	Breite ü. a. cm
Tiefgang		cm	Freibord cm
Eigengewicht		kg	Segelfläche qm

	1. Motor		2. Motor	
Hersteller				
Modell				
Baujahr				
Motorleistung	kW	PS	kW	PS
Motornummer				
Typenprüfnummer	M		M	
Motorart	<input type="checkbox"/> Dieselmotor <input type="checkbox"/> Benzinmotor <input type="checkbox"/> Elektromotor <input type="checkbox"/> Außenbordmotor		<input type="checkbox"/> Dieselmotor <input type="checkbox"/> Benzinmotor <input type="checkbox"/> Elektromotor <input type="checkbox"/> Außenbordmotor	
Volumen Kraftstofftank			Liter	

IV. Verbindlich einzureichende Unterlagen

() Neuzulassung	1. Kopie des Kaufvertrages 2. Kopie des Abgastypenprüfzertifikates für Dieselmotoren und Ottomotoren über 74 kW Leistung nur für Ottomotoren bis 74 kW Leistung: Kopie der CE-Konformitätserklärung des Motors 3. gesamtes Eignerhandbuch des Bootes in deutscher Sprache (Original oder Kopie) 4. CE-Konformitätserklärung des Bootes 5. Kopie des Personalausweises
() Umschreibung	1. Kopie des Kaufvertrages 2. Zulassungsurkunde im Original 3. Kopie des Personalausweises

Beachten Sie: Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ausschließlich **vollständig ausgefüllte Anträge inklusive der verbindlich einzureichenden Unterlagen** bearbeitet werden.

V. Vollmacht

Hinweis: Die Ausweise von Vollmachtgeber und Bevollmächtigten müssen vorgelegt werden.

Ich bevollmächtige hiermit

Herrn, Frau, Firma	
Wohnhaft (Straße, Wohnort)	
Datum	Unterschrift

das oben genannte Boot in meinem Namen zuzulassen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass Ihre Daten aufgrund von Art 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Art 14.01 Bodenseeschiffahrtsordnung erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landratsamtes Bodenseekreis und die Datenschutzhinweise des Schifffahrtsamtes finden Sie unter www.bodenseekreis.de/datenschutz unter dem Bereich Bürgerservice, Schifffahrt und Verkehr.

Ort,

Datum

Unterschrift



Zulassung zur Prüfung für das Bodenseeschifferpatent

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer mindestens fünf Tage vor dem gewünschten Prüfungstermin einen vollständig ausgefüllten Antrag beim Landratsamt, Schiffahrtsamt, vorlegt.

Name:		Vorname:	Telefon (freiw. Angabe):
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Straße:			
Postleitzahl:	Wohnort:	E-Mail-Adresse für Terminbestätigung:	

<input type="checkbox"/> Motorboot Kat. A	<input type="checkbox"/> Theoretische Prüfung	am
<input type="checkbox"/> Segelboot Kat. D	<input type="checkbox"/> Theoretische Prüfung	am

Anmeldung über eine Segelschule:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	wenn ja: Name der Schule
Name der Schule:			

<input type="checkbox"/> Praxisprüfung zum Bodenseeschifferpatent am Bodensee	oder <input type="checkbox"/> Befähigungsnachweis vorhanden Folgende Befähigungsnachweise werden als Nachweis für die praktische Prüfung anerkannt: Sportbootführerschein Binnen, Sportbootführerschein See, Sportküstenschifferschein.
--	---

Wichtige Hinweise:

- Mit dem Antrag oder bei der theoretischen Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - o **Lichtbild** (35 x 45 mm oder 36 x 47 mm).
Bitte versehen dieses auf der Rückseite mit Ihrem Namen.
 - o **Ärztliches Zeugnis** (Vordruck unter www.bodenseekreis.de)
Inhaber eines Sportbootführerscheins Binnen oder See, die nicht älter als ein Jahr sind, sind von dessen Vorlage befreit.
 - o **Kopien von Befähigungsnachweisen.**
- Wir versenden zu den Prüfungen keine Einladungen mehr. Die Prüfungstage, Ort und Uhrzeit entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.bodenseekreis.de/schiffahrt.
- Die theoretische Prüfung ist ein Jahr gültig. Sofern in diesem Zeitraum nicht alle Unterlagen eingereicht oder nicht alle Prüfungsteile abgelegt sind, verfällt die Prüfung. Entrichtete Gebühren können nicht zurückerstattet werden.
- Die anfallenden Gebühren werden nach der theoretischen Prüfung in Rechnung gestellt. Für zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht absehbare Gebühren erhalten Sie bei Bedarf eine zweite Rechnung.
- Ihre Daten werden aufgrund Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. Art. 12.01 Bodenseeschiffahrtsordnung erfasst, verarbeitet und gespeichert.
Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landratsamtes Bodenseekreis und die Datenschutzhinweise des Schiffahrtsamtes finden Sie unter www.bodenseekreis.de/Datenschutz unter dem Bereich Bürgerservice, Schiffahrt und Verkehr.

Auszug aus der Gebührenrechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis:

Nr.	Bezeichnung	in Euro
3.1	Theorieprüfung	
3.1.1	Allgemein	40,00
3.1.2	Segeln	11,00
3.1.3	Hochrhein	21,00
3.2	Praxisprüfung	
3.2.1	Kategorie A (Motor)	23,00
3.2.2	Zusatzteil Nautische Kenntnisse im Rahmen der praktischen Motorbootprüfung	25,00
3.2.3	Kategorie D (Segel)	23,00
3.2.4	Hochrhein	38,00
3.3	Anerkennung anderer Befähigungsnachweise	
3.3.1	Befähigungsnachweis Motor	15,00
3.3.2	Befähigungsnachweis Segel	15,00
3.4	Ausstellung Patent	10,00
3.5	Wiederholungsprüfung	
	Gleiche Teilgebühr wie unter Nr. 3.1 und 3.2	
3.6	Ersatzausfertigung	18,00
3.7	Fristverlängerung	28,00
3.8	Außenprüfung Stuttgart	12,00



Antrag auf Erteilung eines Ferienpatentes

(Angabe des Hauptwohnsitzes, welcher nicht in Österreich oder der Schweiz sein darf)

Bitte reichen Sie den Antrag mindestens eine Woche vor dem gewünschten Gültigkeitsdatum per Mail oder per Post im Landratsamt Bodenseekreis ein.

Name:		Vorname:	Telefon (freiwillig):
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Straße:			
Postleitzahl:	Wohnort:	E-Mail-Adresse:	

Das Ferienpatent soll ab dem Gültigkeitsdatum für 30 Tage geltend werden:

Gültigkeitsdatum:

Ein amtlich anerkannter Befähigungsnachweis **ist dem Antrag in Kopie beigelegt**:

Bezeichnung Befähigungsnachweis:

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Information zum Ferienpatent finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.bodenseekreis.de/de/ver-kehr-wirtschaft/schiffahrt/bodenseeschifferpatent/ferienpatent/>

Bei weiteren Fragen schreiben Sie bitte eine Nachricht an schiffahrtsamt@bodenseekreis.de.



Termine für die Prüfung zum Bodenseeschifferpatent 2025

Datum	Prüfungsart	Theorieort	Praxisort
Januar			
15.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	
Februar			
7.	nur Theorie	Friedrichshafen	
19.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	
März			
7.	nur Theorie	Friedrichshafen	
19.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	
28.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
April			
4.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
11.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
15.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	
17.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
24.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
25.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
Mai			
2.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
9.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
16.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
23.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
30.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
Juni			
3.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	
5.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
12.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Immenstaad
13.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
20.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
25.	Hochrhein	Öhningen	
27.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung

Datum	Prüfungsart	Theorieort	Praxisort
Juli			
4.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
11.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
17.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Immenstaad
18.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
24.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
25.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
31.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen

August			
1.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
7.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
8.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
14.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
15.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
21.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
22.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
26.	Hochrhein	Öhningen	
28.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
29.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn

September			
4.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
5.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
11.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Sipplingen bis Friedrichshafen
12.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	Langenargen, Kressbronn
19.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung

Oktober			
2.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
10.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
17.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
21.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	

November			
7.	Theorie & Praxis	Friedrichshafen	nach Vereinbarung
18.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	

Dezember			
5.	nur Theorie	Friedrichshafen	
10.	nur Theorie	Stuttgart-Vaihingen	

Der Beginn und genaue Prüfungsort für die Theorieprüfungen in Friedrichshafen werden eine Woche vor dem Prüfungstermin im Internet bekannt gegeben.

Das Landratsamt Bodenseekreis behält sich Änderungen vor!

Weitere Informationen und Anmeldeformular erhalten Sie unter:

Tel.: 07541 204-0

schiffahrtsamt@bodenseekreis.de

www.bodenseekreis.de/schiffahrt

Herausgeber:

**Landratsamt Bodenseekreis
Schiffahrtsamt**

Glärnischstraße 1 - 3

88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 204-3370

E-Mail: schiffahrtsamt@bodenseekreis.de

www.bodenseekreis.de/schiffahrt

